

II-4324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2243/J

1988-05-27

A N F R A G E

der Abgeordneten EIGRUBER, Dkfm. BAUER  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend überhöhte Anhebung der Verwaltungsgebühren von gemeinnützigen  
Bauträgern

Mit Verordnung vom 31. März 1988, verlautbart am 19. April 1988, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten rückwirkend zum 1. Jänner 1988 die Verwaltungsgebühren der gemeinnützigen Bauträger erhöht. Abgesehen davon, daß es äußerst bedenklich erscheint, derartige Gebühren rückwirkend zu erhöhen, steht die Erhöhung nach Information der unterfertigten Abgeordneten in keiner Relation zur Preisentwicklung.

Angeblich aufgrund falscher Berechnungen des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen wurde eine weit überhöhte Forderung gestellt. Die angebliche Fehlerhaftigkeit der Berechnungsgrundlage wurde jedoch nicht nur vom Antragsteller anerkannt, sie wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch dem zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitgeteilt. Dennoch gesteht die Verordnung den gemeinnützigen Bauträgern eine deutlich überhöhte Anhebung der Verwaltungsgebühren zu.

Die nun bewilligte Erhöhung liegt um 4,1 % über dem Wert des Vorjahres, der maximal zu rechtfertigende Wert dürfte jedoch bloß um 2,9 % über dem Vorjahreswert liegen. Das bedeutet, daß die Bewohner von Wohnungen, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen verwaltet werden, 1988 etwa 5,5 Millionen Schilling mehr an ihre Verwaltungen zahlen müssen als durch die Kostenentwicklung gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen bekannt, daß im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch Ihrem Ministerium die Fehlerhaftigkeit der Berechnungsgrundlage mitgeteilt wurde?

2. Wenn Ihnen diese Fehlerhaftigkeit bekannt war, warum haben Sie dennoch eine überhöhte Anhebung der Verwaltungsgebühren per Verordnung zugestanden?
3. Werden Sie die bewilligte Erhöhung der Verwaltungsgebühren korrigieren?
4. Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß?
5. Wenn nein, warum nicht?